

**Vorstand des
Württembergischen Landessportbundes e.V.
beschließt Ergänzungen der Richtlinien für die
Ausfertigung der Bestandserhebungsunterlagen in
Abschnitt B sowie zusätzliche Erläuterungen hierzu**

Der Vorstand des Württembergischen Landessportbundes e.V. hat in seiner Sitzung am 10.12.2007 die Richtlinien zur Ausfertigung der Bestandserhebungsunterlagen in Abschnitt B ergänzt sowie die in die Jahre gekommenen Regelungen über die Zuordnung von Sportangeboten nach Abschnitt B der Bestandsmeldung zu Sportfachverbänden grundlegend überarbeitet.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die nachfolgenden Richtlinien sowie die zusätzlichen Erläuterungen hierzu bereits für das Bestandserhebungsjahr 2008 Anwendung finden und von Seiten der Vereine daher unbedingt beachtet werden müssen.

Für Fragen hierzu steht Ihnen das VereinsServiceBüro des Württembergischen Landessportbundes e.V. gerne zur Verfügung.

Württembergischer Landessportbund e.V.
Geschäftsbereich Service und Mitgliedschaften
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-129
Fax 0711/28077-108
E-Mail lidia.ilich@wlsb.de
<http://www.wlsb.de>

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSFERTIGUNG DER BESTANDSERHEBUNGSUNTERLAGEN

(Bitte aufmerksam lesen und unbedingt beachten)

Diese Richtlinien beruhen auf gemeinsamen Beschlüssen der Mitgliedsverbände des Deutschen Sportbundes. Sie bilden die Grundlage für die einheitliche Bestandserhebung in allen Ländern. Sie wurden ergänzt durch einen Beschluss des Hauptausschusses des Württembergischen Landessportbundes e.V. vom 28. November 1995. Darin sind die am 13. Mai 1995 beim Landessportbundtag in Freudenstadt getroffenen Beschlüsse berücksichtigt. Diese Richtlinien wurden letztmals ergänzt durch einen Beschluss des Vorstandes des Württembergischen Landessportbundes e.V. vom 10. Dezember 2007.

Hinweis zum Ausfüllen der Bestandserhebungsunterlagen:

1. Als Stichtag der Bestandserhebung gilt der **01. Januar des Kalenderjahres**
2. Jeder Verein ist verpflichtet unter Angabe seiner WLSB-Mitgliedsnummer zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 01. Februar, seine Mitglieder nach Maßgabe der Richtlinien des Vorstandes mit dem Bestandserhebungsbogen oder einem anderen vom WLSB zugelassenen Medium an die WLSB-Geschäftsstelle zu melden.
3. Liegt eine entsprechend dieser Richtlinien ausgefüllte Bestandsmeldung nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht vor, kann der WLSB die erforderlichen Angaben nach freier Einschätzung festlegen.
4. Bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemeldeten Angaben kann der WLSB geeignete Nachweise (z.B. Mitgliederliste) für die bei der Bestandserhebung gemeldeten Angaben anfordern. Werden solche Nachweise nicht vorgelegt oder sind diese nicht ausreichend, die Angaben nachvollziehbar zu begründen, findet Punkt 3 entsprechend Anwendung.
5. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung des Punktes 2 kann der WLSB folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a) Erhebung einer Bearbeitungsgebühr je Mahnung
 - b) Ordnungsmaßnahmen gemäß § 19 der WLSB-Satzung
 - c) Ausschluss des Vereins aus dem WLSB gemäß § 6 II 3e der WLSB Satzung
6. Der WLSB kann von neu aufgenommenen Vereinen zum Ende des Aufnahmejahres eine aktualisierte Mitgliedermeldung einfordern.
7. Die Bestandserhebung besteht aus zwei Meldeteilen:

Abschnitt A

Im Abschnitt A ist die gesamte Mitgliederzahl des Vereins anzugeben. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die Beitragsrechnung durch den WLSB im Folgejahr und den Versicherungsschutz. Im Abschnitt A sind alle Vereinsmitglieder, getrennt nach



Alter und Geschlecht insgesamt anzugeben, d.h. Sie geben die Gesamtmitgliederzahl Ihres Vereins an.

Wichtig: Alle Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht ob sie aktive oder passive Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Kinder sind, sind hier zu erfassen.

Abschnitt B

Im Abschnitt B werden die in Abschnitt A gemeldeten Mitglieder den einzelnen Sportarten zugeordnet, die sie im Verein betreiben.

Sämtliche Mitglieder müssen einer bestimmten Sportart/Sportfachverband zugeordnet werden (dies gilt auch für die Mitglieder von Freizeitgruppen).

Wichtig:

I.

Wenn ein Mitglied mehrere Sportarten betreibt, so ist es allen diesen Sportarten/Sportfachverbänden zuzuordnen.

II.

Mitglieder, die an sportartübergreifenden Angeboten teilnehmen sind dem Sportfachverband zu melden:

- a) dessen Sportart schwerpunktmäßig betrieben wird,
- b) zu dem sich das Mitglied zugehörig fühlt,
- c) der über Kompetenz verfügt und diese nachweist.

III.

Passive Mitglieder werden nach folgenden Prinzipien den Sportarten zugeordnet:

- a) in denen sie früher aktiv waren,
- b) in denen sie heute noch Abteilungsmittglied sind,
- c) denen Sie nahe stehen, bzw. für die sie sich aussprechen.

IV.

Für Fälle, in denen nach diesen Richtlinien Zweifel an der eindeutigen Zuordnung bestehen können, haben die Sportfachverbände und der WLSB Regelungen getroffen.

In Zweifelsfällen trägt der Verein das Problem dem WLSB zur Klärung vor.

Wichtig:

Die Meldung im Abschnitt B des Vereins muss zahlenmäßig mindestens so hoch sein wie die Meldung im Abschnitt A. Die Endsumme der jeweiligen Spalten des Abschnitts B können wegen der Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu verschiedenen Sportarten zwar höher sein als die Summe der entsprechenden Spalten in Abschnitt A, niemals aber niedriger. Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Sportarten/Sportfachverbänden und der einzelnen Spalten kann aber nicht höher sein als die vergleichbare Spalte in Abschnitt A. Die gemeldeten Zahlen in Abschnitt B müssen mit der Meldung an die Sportfachverbände übereinstimmen und

Württembergischer  **Landessportbund e.V.**

sind im Bestandserhebungsbogen durch den jeweiligen Abteilungsleiter durch Unterschrift zu bestätigen. Diese sind ohne die Bestätigung nicht ordnungsgemäß erstellt und können zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Stuttgart, den 10.12.2007

ZUSÄTZLICHE ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RICHTLINIEN FÜR DIE AUSFERTIGUNG DER BESTANDSERHEBUNGSUNTERLAGEN; ABSCHNITT B

Für Fälle, in denen nach den Richtlinien für die Ausfertigung der Bestandserhebungsunterlagen Zweifel an der eindeutigen Zuordnung bestehen können, haben die Sportfachverbände und der WLSB Regelungen gemäß diesen Richtlinien getroffen.

Unabhängig von der Mitgliedschaft im entsprechenden Sportfachverband sind die Mitglieder in den Sportarten (bei den Sportfachverbänden) zu melden, die betrieben werden.

Davon abweichende Regelungen bedürfen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Sportfachverbänden.

In Zweifelsfällen trägt der Verein dieses Problem dem WLSB gemäß § 5 II der WLSB-Satzung zur Klärung vor.

1. Gymnastik

Der Schwäbische Turnerbund (STB) ist der zuständige Sportfachverband für Turnen und Gymnastik. Dies beinhaltet auch neue Trends- und Fitnessangebote, die sich aus Turnen und Gymnastik entwickelt haben. Das Angebot reicht von Aerobic, autogenem Training und Entspannung z.B. Yoga bis zu sämtlichen Formen zur Kräftigung des Haltungs- und Bewegungsapparates, wie Body- und Callanetics, Rückenschule, Wirbelsäule oder aktuell z.B. Pilates.

Dies beinhaltet auch die motorische Grundlagenausbildung durch Eltern-Kind-, Kleinkinder- und Vorschulturnen.

Abweichende Regelungen:

a) Qi Gong und Tai Chi

- Turnvereine und Mehrspartenvereine melden unter Turnen
- Judovereine/-abteilungen melden unter Judo

2. KISS - Kindersportschule

Zuordnung zur Sportart nach dem jeweiligen Schwerpunkt.



3. Tanzen

Der Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW) ist der zuständige Sportfachverband für Tanzen. Dies beinhaltet auch neue Trends- und Tanzformen, die sich aus dem Tanz als Gesellschaftstanz, oder als Wettkampf- und Spitzensport, insbesondere Ligabetrieb, entwickelt haben.

Abweichende Regelungen:

a) Tanzformen die sich aus der Gymnastik entwickelt haben bzw. der Gymnastik nahe stehen, z.B. Modern-, Jazz-, Street- und Musical Dance, Hipp Hopp oder Orientalischer Tanz.

- Turnvereine und Mehrspartenvereine melden unter Turnen
- Tanzsportvereine/-abteilungen melden unter Tanzen

Diese Regelungen sind auch für Gardetanzvereine zutreffend.

4. Wasser

Der Schwimmverband Württemberg (SVW) ist der zuständige Sportfachverband für Schwimmen. Dies beinhaltet Schwimmen lernen, die Sportarten Wasserball, Synchronschwimmen, Kunst- und Turmspringen sowie neue Trends und Funktionsformen im Wasser, z.B. Aquarunning, Aquafitness.

5. Schnee

Der Schwäbische Skiverband (SSV) ist der zuständige Sportfachverband für den Schneesport. Dies beinhaltet auch neue Trends und Formen des Schneesports, z. B. Nordic Blading, die zum Teil auch als Ganzjahresangebot mit Wintersportausrüstung, z. B. Ski-Inline angeboten werden.

Abweichende Regelungen:

a) Skigymnastik

- Skivereine/-abteilungen melden unter Ski

b) Nordic Walking

- Skivereine/-abteilungen melden unter Ski
- Leichtathletikvereine/-abteilungen melden unter Leichtathletik

- Alle anderen melden gemäß Ziffer II der Richtlinien für die Ausfertigung der Bestandserhebungsunterlagen.



6. Rehabereich

Der Württembergische Behinderten- und Rehabilitationssportverband (WBRS) ist der zuständige Sportfachverband für den Behinderten- und Rehabilitationssport. Dies beinhaltet auch neue Trends und Entwicklungen z. B. Angebote im Bereich Sport nach Schlaganfall, Koronarsport, etc.

Abweichende Regelungen:

a) Angebote in den Bereichen Asthma, Diabetes, Morbus Bechterew, Osteoporose, Rheuma

- Turn- und Sportvereine melden unter Turnen
- Behindertensportvereine/Rehabilitationssportvereine und wenn die Abrechnung als Rehabilitationssport nach SGB erfolgt melden unter Behinderensport

b) Sport nach Krebs

- Zuordnung zur Sportart nach dem jeweiligen Schwerpunkt

c) Funktionstraining bei Abrechnung als Funktionstraining nach SGB wird nach dem Schwerpunkt des Übungsangebots zu den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Behindertensport zugeordnet

7. Allgemeiner Fitnessbereich

Vereins-, Jedermann-, Trimm-Dich und allgemeine Fitnessgruppen werden gemäß Ziffer II der Richtlinien für die Ausfertigung der Bestandserhebungsunterlagen nach dem Schwerpunkt des Übungsangebots zu den Sportarten zugeordnet.

8. Vereinseigene Fitness-Studios

Die Zuordnung der Mitglieder erfolgt bei ergänzenden Trainingsmaßnahmen nach Sportarten bzw. nach dem jeweiligen Schwerpunkt. Die Regelangebote reichen von Muskeltraining an Geräten, funktioneller Gymnastik, Entspannung, bis hin zu Aerobic und Tanz.

Dazu gelten folgende Regelungen:

- Turnvereine und Mehrspartenvereine melden unter Turnen
- Gewichthebervereine/-abteilungen melden unter Gewichtheben
- Alle anderen melden gemäß Ziffer II der Richtlinien für die Ausfertigung der Bestandserhebungsunterlagen.

9. Sonstiges

Innerhalb des WLSB gibt es weitere Sportangebote, welche auf Grund aktueller oder historischer Entwicklung in den Vereinen angeboten werden. Diese sind der Sportart und damit dem Sportfachverband zugewiesen, welcher dieses Angebot betreut.

Betriebssport:

Zuordnung nach tatsächlich ausgeübter Sportart bzw. Schwerpunkt

GUT-Kurse:

- Hallenprogramm = Turnen
- Freiluftprogramm = Leichtathletik
- Wasser = Schwimmen

Turnspiele:

Faustball/Prellball/Korbball/Indiaca/Orientierungslauf/Rhönrad/
Spielmannswesen/Wandern = Turnen.

Stuttgart, den 10.12.2007